

ENTGELTORDNUNG

für das Bürgerzentrum Ladhof

§ 1 Entgeltregelung

(1) Für die Benutzung des Bürgerzentrums und dessen Einrichtungen wird vom Nutzer folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

- a. Saal mit Bühne, Gastraum mit Theke und Vorbereitungsraum = 300,00 € pro Tag
- b. Saal mit Bühne und Gastraum mit Theke = 255,00 € pro Tag
- c. Vereinsräume = 40 € pro Tag
- d. Ausstellungsraum = 80 € pro Tag
- e. Büro = 20 € pro Tag

(2) Es werden folgende Nebenkosten abgerechnet:

- a. Reinigungspauschale
 - Saal und Gastraum ohne Vorbereitungsraum = 80 € pro Tag
 - Saal und Gastraum mit Vorbereitungsraum = 90 € pro Tag
 - Weiteren Räumlichkeiten je Raum = 3 € pro Tag
- b. Heizungszuschlag (von 1. Oktober bis 30. April jeden Jahres)
 - Saal und Gastraum mit/ohne Vorbereitungsraum = 18 € pro Tag
 - Weiteren Räumlichkeiten je Raum = 2 € pro Tag
- c. Kostenbeitrag bei Rücktritt = 25% des ursprünglichen Benutzungsentgeltes
- d. Wiederbeschaffungskosten für Gläser und Geschirr
- e. Ersatz bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen

(3) Für Veranstaltungen, die an mehreren Veranstaltungstagen durchgeführt werden sowie bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung der Räume kann im Einzelfall von der Stadtverwaltung eine abweichende Festsetzung des Benutzungsentgeltes und der Nebenkosten erfolgen.

(4) Die Stellung einer Kautions kann von der Stadtverwaltung verlangt werden.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an das dort angegebene Konto zu überweisen.

§ 3 Befreiungen

- (1) Für öffentliche Veranstaltungen örtlicher Vereine werden keine Benutzungsgebühren erhoben, sofern weder Eintrittsgebühren erhoben werden, noch eine Bewirtung stattfindet.
- (2) Die Zurverfügungstellung des Bürgerzentrums anlässlich der Jahreshauptversammlung eines ortsansässigen Vereins ist entgeltfrei.
- (3) Für Veranstaltungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, können auf Antrag die Benutzungsgebühren und Nebenkosten ganz oder teilweise durch die Stadtverwaltung erlassen werden.
- (4) Dem Bürgermeister der Stadt Elzach steht es frei, in Ausnahmefällen das Entgelt für besondere Veranstaltungen zu erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elzach, den 30.11.2021



Roland Tibi

Bürgermeister

